



Landkreis Freudenstadt

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten

Fassung vom 19. Juli 2021

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 folgende Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten beschlossen und am 19.07.2021 geändert:

§ 1 Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2013, jährlich bis zu vier Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Freudenstadt
 - a. ärztlich tätig werden
 - oder
 - b. ihre Weiterbildung zum Facharzt absolvieren

um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu sichern.

- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die
 - a. an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren
 - und
 - b. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
- (2) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

- (3) Er verpflichtet sich, sein Praktisches Jahr im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Beihilfeempfänger entweder im Landkreis Freudenstadt ärztlich tätig werden oder für die Dauer von vier Jahren seine Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Freudenstadt absolvieren.
- (5) Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind. In diesem Fall ist das Universitätsklinikum Tübingen als nächster Weiterbildungsstandort zu wählen.
- (6) Sofern der Beihilfeempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt absolviert ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufzunehmen:
 - a. Arzt bei einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Freudenstadt.
 - b. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Freudenstadt. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
 - c. Arzt beim Gesundheitsamt des Landkreises Freudenstadt.

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von vier Jahren auszuüben.

§ 3 Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von vier Jahren, maximal bis zu dem Monat in dem die Approbation erteilt wird, gewährt und beträgt in der Regel 500 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) monatlich.
- (3) Erhält der Beihilfeempfänger die Studienbeihilfe für weniger als vier Jahre, verringert sich die Verpflichtung nach § 2 Abs. 4 und Abs. 6 ebenfalls auf die Zeit, für die der Beihilfeempfänger tatsächlich Beihilfe erhalten hat.

§ 4 Nachweispflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger hat gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.

- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Beihilfeempfänger das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen und nach Erhalt der Approbation (§ 40 ÄApprO) diese vorzulegen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Beihilfeempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Der Beihilfeempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

Durch den Kreistag geändert am:
19. Juli 2021